

Normen/Veranstaltungen

GdW begrüßt besseren Schutz für Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften

„Wenn ein Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft sich in einer Privatinsolvenz befindet, ist es nun besser vor der Kündigung seiner Genossenschaftsmitgliedschaft und damit vor dem Verlust der Wohnung geschützt“, erklärte Axel Gedaschko, Präsident des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (Zweite Insolvenzrechtsreform), das am vergangenen Freitag den Bundesrat passiert hat.

Damit wird jetzt einem großem Teil der Genossenschaftsmitglieder, die eine Genossenschaftswohnung nutzen, der gleiche Schutz eingeräumt wie einem Mieter. Der GdW hat sich als Spitzenverband der Wohnungsgenossenschaften gemeinsam mit seinen Regionalverbänden und dem Deutschen Mieterbund (DMB) seit sechs Jahren für eine solche Regelung eingesetzt.

Insolvenz

Bisher war der Insolvenzverwalter gehalten, die Mitgliedschaft des Schuldners in der Genossenschaft zu kündigen, um dessen Geschäftsguthaben zu verwerten. Dies führte dann häufig zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses und damit zum Verlust der Wohnung. Mit der neuen Regelung ist die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft sowohl durch den Insolvenzverwalter als auch den Gläubiger ausgeschlossen, wenn das Geschäftsguthaben des Mitglieds nicht höher als das Vierfache des monatlichen Nettonutzungsentgelts oder höchstens 2.000 Euro beträgt. Das nun vom Bundesrat abgesetzte Gesetz soll am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Die für die Wohnungsgenossenschaften bedeutsamen Änderungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt – voraussichtlich im Juli 2013 – in Kraft treten.

GdW

Fünfzig Prozent bei der Werbung sind immer rausgeworfen. Man weiß aber nicht, welche Hälfte das ist. Henry Ford

Wir helfen Ihnen beim Suchen.

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
Hans-J. Krolkiewicz krolkiewicz@wohnungswirtschaft-heute.de
